

Sachverhalt

- A. Mit Verfügung vom 31. Januar 2001 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der SBB die Plangenehmigung betreffend die Ausbaustrecke Derendingen – Inkwil (exkl.) erteilt.

Im Dispositiv Ziffer 2 wurde in Abweichung vom Auflageprojekt verfügt, dass u.a. für die Querung der Emme und des Gewerbekanal (Objekte 36 und 38) betreffend die Gemeinden Zuchwil und Luterbach ein Detailprojektverfahren durchzuführen sei.

- B. Mit Schreiben vom 6. Februar 2001 reichte die SBB das Plandossier mit einem Gesuch um Durchführung des Detailprojektverfahrens für die beiden Objekte ein und stellte die Anträge:
1. Die Pläne seien zu genehmigen.
 2. Es sei das ordentliche Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.
 3. Es seien mit der Plangenehmigungsverfügung alle übrigen erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.
- C. Das mit der Instruktion des Verfahrens betraute Generalsekretariat (Rechtsdienst) des UVEK hat das Detailprojekt den Fachbehörden des Bundes, dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), sowie dem Kanton Solothurn zur Vernehmlassung unterbreitet.
- D. Das BAV und BUWAL wie auch der Kanton haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Projekt, verlangen jedoch noch einzelne Ergänzungen und Abänderungen, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird.
- E. Gegen das Projekt wurde keine Einsprache erhoben.
- F. Mit Schreiben vom 1. Juni 2001 nimmt die SBB zu den Vernehmlassungen des Kantons und der Fachinstanzen des Bundes Stellung.
- G. Auf die Vernehmlassungen wird in den Erwägungen zurückzukommen sein.

Erwägungen

I. FORMELLES

1. Die Ausbaustrecke Derendingen – Inkwil ist Bestandteil des Projektes Mattstetten – Rothrist, welches zu den in Ziffer 1 des Anhangs zum Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) aufgeführten Grossprojekten zählt.

Genehmigungsbehörde für die Plangenehmigung der im Anhang zum EBG aufgeführten Projekte ist nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b EBG das UVEK.

Die Instruktion des Verfahrens obliegt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. e der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 6. Dezember 1999 (OV UVEK; SR 172.217.1) dem Generalsekretariat UVEK.

2. In der Plangenehmigungsverfügung vom 31. Januar 2001 betreffend die Ausbaustrecke Derendingen – Inkwil (exkl.) wurde im Dispositiv Ziffer 2 Buchstabe b bestimmt, dass für die Querung der Emme und des Gewerbekanals (Objekte 36 und 38) betreffend die Gemeinden Zuchwil und Luterbach ein Detailprojektverfahren durchzuführen sei.
3. Nachlaufende Bewilligungsverfahren sowie die Detailprojektierung können die Realisierung des Projektes nicht mehr in Frage stellen. Es geht also nur mehr darum, **wie** gebaut werden kann, jedoch nicht mehr, ob gebaut werden kann. In seinem Entscheid vom 25. Oktober 1995 hat im übrigen das Bundesgericht diese Auffassung des EVED (heute UVEK) bestätigt (BGE 121 II 378, E.6).
4. Gemäss Art. 18 Abs. 1 EBG dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Mit der Plangenehmigung werden zugleich sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 18 Abs. 3 EBG).

Kantonale Bewilligungen und Pläne sind somit nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufga-

be nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG). Das Bundesrecht sieht daher die Mitwirkung der Kantone vor (Art. 18d Abs. 1 EBG).

5. Detailprojekte und nachlaufende Verfahren sind nach den gleichen Rechtsgrundlagen zu genehmigen. Im vorliegenden Fall kommt daher das ordentliche Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 18b ff. EGB zur Anwendung.
6. Die öffentliche Planaufgabe wurde in den amtlichen Publikationsorganen, dem Anzeiger der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt, am 1. März 2001 publiziert und vom 1. bis 30. März 2001 beim Kanton und in den Gemeinden durchgeführt.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

7. Der Generalsekretär und seine Stellvertreter sind ermächtigt, Entscheide im Namen des Departementsvorstehers zu unterzeichnen (Anordnung des Departementsvorstehers vom 1. November 1995, gestützt auf Artikel 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010]).

II. MATERIELLES

1. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens prüft die Behörde, ob sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung erfüllt sind. Sie entscheidet über Anträge der Fachinstanzen des Bundes und des Kantons sowie über die gegen das Projekt erhobenen Einsprachen.

Dabei ist festzustellen, dass die Emmebrücke (Objekt 36) und der Gewerbekanal (Objekt 38) in der hier vorliegenden Ausführung bereits im Verfahren für die Plangenehmigung des Bahntrassees vorlagen.

2. Während das BUWAL gegen das Projekt keine Einwände erhob, sondern feststellte, dass die wesentlichen Umwelt-Rahmenbedingungen mit der Plangenehmigung vom 31. Januar 2001 eingehalten würden, verlangte das BAV die zusätzliche Erstellung eines Prüfberichts eines Sachverständigen gemäss der Richtlinie des BAV zu Art. 6 der Verordnung über

Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV; SR 742.141.1) vom 1. Mai 2000. Dieser wurde von der SBB ergänzend eingereicht.

Gemäss Projektauflage werden die beiden Brückenobjekte als separate Bauten erstellt. Im nachgereichten Prüfbericht findet sich jedoch ein Hinweis, dass die beiden Brückenobjekte verbunden werden sollen.

Einer Genehmigung des aufgelegten Projekts stehen gemäss der Stellungnahme des BAV keine Hindernisse im Wege. Sollten aber in Abänderung vom eingereichten Projekt die beiden Brückenobjekte bautechnisch verbunden werden, so müssen die Lager und die Foundation der Emmebrücke sowie die Brückenplatte über den Gewerbekanal überprüft bzw. neu definiert und gegebenenfalls angepasst werden. In diesem Falle sind die Pläne und die Berechnungen zusammen mit dem überarbeiteten Prüfbericht als Projektänderung dem UVEK nochmals zur Genehmigung einzureichen.

Ein entsprechender Vorbehalt wird als Auflage ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAV bemerkt ferner, dass die Oberkante des Schottertroges der Emmebrücke entgegen der Anforderung in den AB EBV tiefer als die Schwellenoberkante liege. In der Plangenehmigung sei zu fordern, dass der Schottertrog zu erhöhen sei, so dass dessen Oberkante mindestens auf der Höhe der Schwellenoberkante zu liegen komme (Art. 26, Ziff. 231 AB EBV). Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn dem UVEK einen bereinigten Plan des Brückenquerschnitts einzureichen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAV verlangt, dass die Durchbiegung der Brücke über den Gewerbekanal durch geeignete Massnahmen (z.B. Überhöhung, Abstützung der Fertigelemente usw.) soweit zu reduzieren sei, dass die Grenzwerte für Verformungen nach der SIA - Norm 160 eingehalten werden. Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn dem UVEK einen bereinigten Plan des Brückenquerschnitts einzureichen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

3. Der Kanton stellt fest, dass weder durch das Bauobjekt noch durch die Bauarbeiten unmittelbar Wald betroffen werde. Die Emmebrücke (Objekt 36) komme auf dem bestehenden Trasse zur Ausführung und beanspruche keinen zusätzlichen Waldboden.

Die Zufahrt für die Bautätigkeit erfolgt nach den Ausführungen der SBB ausschliesslich über das bestehende Trasse. Es werde ebenfalls kein zusätzlicher Waldboden für Materialdepots beansprucht. Auf die vom Kanton während der Bauphase geforderte Abschränkung zu dessen Verhinderung könne daher verzichtet werden.

Die SBB ist auf diese Zusicherung zu behaften.

Entsprechende Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Allenfalls notwendige Niederhaltezone sind mit dem Kanton und mit den betroffenen Besitzern auf dem Verhandlungswege mit entsprechenden Dienstbarkeiten zu regeln.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Gemäss dem kantonalen Amt für Umwelt sind allfällige Wasserhaltungsmassnahmen rechtzeitig im Voraus mit dem Amt vorzubesprechen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

4. Von den Fachinstanzen des Bundes und vom Kanton werden keine Gründe gegen die Realisierung des Detailprojekts vorgebracht. Auch die Prüfung durch das Departement hat nichts ergeben, was dem Projekt entgegenstehen könnte. Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Auflagen und kann daher genehmigt werden.

5. **Eröffnung**

Die Plangenehmigungsverfügung ist der Gesuchstellerin, dem Kanton Solothurn und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

Sie wird ausserdem den Fachinstanzen des Bundes, dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und dem Bundesamt für Verkehr, eröffnet.

6. Verfahrenskosten

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1998 über die Gebühren im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr (GebV BAV; SR 742.102) sind Verfügungen betreffend Plangenehmigungen nach Art. 4 Bst. b GebV BAV grundsätzlich gebührenpflichtig.

Gemäss Art. 4 Bst. b und Art. 7 GebV BAV wird die Plangenehmigungsgebühr auf Fr. 1500.- angesetzt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Art. 18h Abs. 5 EBG unterliegt der Plangenehmigungsentscheid des Departementes der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Demgemäss wird vom UVEK**verfügt:**

1. Die Plangenehmigung für das Detailprojekt Emmebrücke betreffend die Emmebrücke (Objekt 36) und die Brücke über den Gewerbekanal (Objekt 38) wird gemäss dem öffentlich aufgelegten Plandossier vom 1. Dezember 2000 erteilt.
2. Auflagen:
 - 2.1 Werden in Abänderung vom eingereichten Projekt die beiden Brückenobjekte verbunden, so ist das Projekt zu überarbeiten und zusammen mit einem Prüfbericht als Projektänderung dem UVEK nochmals zur Genehmigung einzureichen.
 - 2.2 Der Schottertrog der Emmebrücke ist so zu erhöhen, dass die Oberkante mindestens auf der Höhe der Schwellenoberkante zu liegen kommt. Die SBB hat dem UVEK bis spätestens sechs Wochen vor Baubeginn die Anpassung des Schottertroges zu bestätigen und einen bereinigten Plan des Brückenquerschnitts einzureichen.

- 2.3 Die Durchbiegung der Brücke über dem Gewerbekanal ist durch geeignete Massnahmen so zu reduzieren, dass die Grenzwerte nach der SIA - Norm 160 eingehalten werden. Die SBB hat dem UVEK bis spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mit einem Prüfbericht eines Sachverständigen die Einhaltung der Grenzwerte für Verformungen nach der SIA - Norm 160 einzureichen.
- 2.4 Der Baustellenverkehr ist ausschliesslich über das bestehende Trasse abzuwickeln.
- 2.5 Es darf kein zusätzlicher Waldboden für Bauarbeiten oder Materialdepots beansprucht werden.
- 2.6 Sind aus Gründen der Betriebssicherheit Niederhaltezone notwendig, hat die SBB mit dem Kanton und den betroffenen Besitzern entsprechende Dienstbarkeiten zu errichten.
- 2.7 Allfällige Wasserhaltungsmassnahmen sind rechtzeitig im Voraus mit dem Amt für Umwelt vorzubesprechen.
3. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt Fr. 1500.-.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne erhoben werden. In der Zeit vom 15. Juli bis 15. August steht die Frist still (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Generalsekretär



Dr. Hans Werder

Mitteilung an:**Eingeschrieben:**

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Neubaustrecken, Eisenbahnstr. 8, 4901 Langenthal
- Eidg. Schätzungskommission, Kreis 7, 4500 Solothurn
- Baudepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstr. 65, 4509 Solothurn
- Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach
- Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Nicht eingeschrieben:

- Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern